

Beilage zur ständischen Schrift

über den Gesetz-Entwurf, die Festsetzung einer Präklusivfrist für die Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung des Bierzwanges.

In Erwägung, daß der Zweck dieses Gesetzes nur gefördert werde, wenn man nach Ablauf der bestimmten Frist auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht weiter für zulässig erklärt, und daß sich eine solche Bestimmung gerade hier, wo Corporationen, Gemeinden und Stiftungen durch das Gesetz berührt werden können, und wo der Fall leicht denkbar ist, daß Minderjährige und sonstige Unmündige im Besitze von Bierzwangsrechten sich befinden, vorzüglich empfehle, hat sich die Ständeversammlung zu folgendem Zusatzparagraphe vereinigt:

„Gegen den Ablauf der in § 1. geordneten Frist hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.“

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]